

Kanzlei – Info 11/2001

Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal
Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Verfasser: Christian Kotz, Ref. iur., Doktorand der Rechtswissenschaften

In diesem Monat erläutere ich Ihnen:

- Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts – Teil 2: Die neuen Verjährungsregelungen
- Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts – Teil 2: Die neuen Verzugszinsen
- Neue Länder erhalten Zuweisungen von Bund i.H.v. 206 Mrd. DM
- „Alte“ Telefonkarten werden zum 01.01.2002 ungültig – Was tun?
- EU-Kommission: Bankgebühren weiterhin zu hoch!
- BFH: Änderung bestandskräftiger Kindergeldbescheide ist zulässig!
- Erben „dringend“ gesucht – Frist läuft zum 30.06.2002 ab!
- Thrombosegefahr auf Langstreckenflügen – Schadensersatz von der Airline?
- weitere aktuelle Urteile – kurz notiert

Das Schuldrechtsreformgesetz – Teil 2:

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts hat am 09.11.2001 den Bundesrat passiert. Neben den wesentlichen Änderungen im Leistungsstörungs- und Verjährungsrecht, werden durch die Neuregelungen des Schuldrechts auch die wichtigsten Verbraucherschutzgesetze (AGB-Gesetz, Haustürwiderrufgesetz, Fernabsatzgesetz, Verbraucherkreditgesetz und Teilzeitwohnrechtgesetz) im BGB vereint. Vergleichen Sie hierzu auch die Ausführungen in der Kanzlei-Info 10/2001.

Das neue Schuldrecht tritt am 01.01.2002 in Kraft. Es gilt für alle ab diesem Zeitpunkt entstehenden Schuldverhältnisse.

In den Kanzlei-Infos 12/2001 und 01/2002 werden Ihnen die neuen Regelungen im Leistungsstörungsrecht (hierunter fallen die Schlechtleistung, Sach- und Rechtsmängel und Minderungen etc.) sowie die Änderungen bei den integrierten Verbraucherschutzgesetzen näher erläutert.

I. Die neuen Verjährungsregelungen: Index: (a.F. = alte Fassung; n.F. = neue Fassung)

1. Einführung:

Verjährung bedeutet allgemein, den durch Zeitablauf eintretenden Verlust der Durchsetzbarkeit von Rechten und Forderungen. Das heißt, ein verjährter Anspruch besteht weiterhin, jedoch kann der Schuldner nach Eintritt der Verjährung die Leistung (bzw. Zahlung) verweigern (vgl. § 214 BGB n.F.). Hieran hat sich auch durch die Änderung des Verjährungsrechts durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz nichts geändert.

2. Die Neuerungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts:

a. Früher betrug die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre (vgl. § 195 BGB a.F.). Sie wird nun auf drei Jahre herabgesetzt (vgl. § 195 BGB n.F.).

Die Verjährungsfrist hat früher mit Entstehen des Anspruchs begonnen (vgl. § 198 S.1 BGB a.F.); nach den neuen Regelungen beginnt sie mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (vgl. § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F.) und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit (= *Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in einem besonders groben Maße*) hätte erlangen können (vgl. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.).

aa. Die sog. „Kenntnis“ oder „Erkennbarkeit des Anspruchs“ bringt dann Probleme mit sich, wenn der Gläubiger erst sehr spät von seinem Anspruch erfährt. Diese Problematik regelt der § 199 Abs. 2 bis Abs. 4 BGB n.F.. Wenn der Gläubiger die „anspruchsbegründenden Tatsachen“ oder die „Person des Schuldners“ nicht kennt und auch nicht kennen musste, verjähren Ansprüche, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, in zehn Jahren ab ihrer Entstehung (vgl. § 199 Abs. 4 BGB n.F.).

bb. Schadensersatzansprüche, die auf Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren nicht bereits nach zehn Jahren, sondern erst nach 30 Jahren (vgl. § 199 Abs. 2 BGB n.F.). Es ist hier egal, ob der Gläubiger Kenntnis oder Unkenntnis vom Schuldner oder von den anspruchsbegründenden Tatsachen hatte bzw. aus grober Fahrlässigkeit nicht hatte.

cc. Andere Schadensersatzansprüche als die in § 199 Abs. 2 BGB n.F. genannten verjähren in 10 Jahren, wenn die Kenntnis des Gläubigers von dem Anspruch fehlt (vgl. § 199 Abs. 3 Nr.1 BGB n.F.); in allen anderen Fällen wiederum erst in 30 Jahren (vgl. § 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB n.F.). **Achtung: Maßgeblich gilt hier immer die früher endende Frist** (vgl. § 199 Abs. 3 S. 2 BGB n.F.).

b. Ausnahmen von der generellen 3 Jahresfrist nach § 195 BGB n.F.:

Von der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren des § 195 BGB n.F. gibt es aber auch Ausnahmen:

aa. Kaufverträge:

aaa. Verjährungsfrist der Mängelansprüche von 30 Jahren gem. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F., wenn der Mangel in einem dinglichen (= *einen körperlichen Gegenstand betreffend*) Recht, einem Recht besteht, aufgrund dessen die Herausgabe der Sache verlangt werden kann bzw. für ein sonstiges Recht, das im Grundbuch eingetragen ist.

bbb. Verjährungsfrist von 5 Jahren gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F. bei einer Bausache bzw. einer Sache, die einen Fehler an einer Bausache verursacht hat.

ccc. Für Gewährleistungsansprüche **aus allen anderen Kaufverträgen gilt grundsätzlich eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren** nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB n.F.. ***Dies ist nun erheblich länger als die bis zum 31.12.2001 geltende Gewährleistungsfrist von 6 Monaten gemäß § 477 BGB a.F.***

ddd. Die Verjährungsfrist beginnt gem. § 438 Abs. 2 BGB n.F. bei Grundstücken mit der Übergabe, im übrigen mit der Ablieferung der Sache.

bb. Werkverträge: Bei werkvertraglichen Gewährleistungsansprüchen ist zu unterscheiden:

aaa. Ist durch den Werkvertrag die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder die Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen geschuldet, besteht gem. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F. eine Verjährungsfrist von **2 Jahren**. Hiervon abweichend beträgt die Verjährungsfrist gem. § 634a Abs. 3 BGB n.F. **3 Jahre**, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

bbb. Besteht bei dem Werkvertrag der Erfolg in Planungs- und Überwachungsleistungen, so beträgt die Verjährungsfrist gem. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F. **5 Jahre**.

ccc. In allen anderen Fällen beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 3 BGB n.F. mit Verweis auf § 195 BGB **3 Jahre**.

ddd. Die Verjährungsfrist beginnt in den Punkten aaa. und bbb. gem. § 634a Abs. 2 BGB n.F mit der Abnahme.

cc. Sonstige Fälle - § 197 BGB n.F. (Dreißigjährige Verjährungsfrist):

Hierunter fallen Herausgabeansprüche, familien- oder erbrechtliche Ansprüche bzw. rechtskräftig festgestellte Ansprüche. Diese verjähren gem. § 197 BGB n.F. innerhalb von **30 Jahren**.

3. Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfrist: Wie ist das möglich?

a. Hemmung der Verjährungsfrist:

Die Verjährung eines Anspruchs kann „angehalten“ werden. Dies bezeichnet man als sog. „Hemmung“ der Verjährungsfrist. Fällt nun später der Umstand weg, der zum „Anhalten“ der Verjährungsfrist führte, läuft die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt einfach weiter (§ 209 BGB n.F.).

b. Neubeginn der Verjährungsfrist:

Der sog. „Neubeginn“ der Verjährungsfrist ist in § 212 BGB n.F. geregelt. Die Verjährungsfrist beginnt hiernach erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt (vgl. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F.) oder wenn eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen wird (vgl. § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.).

Aber Achtung, bei einer Rücknahme der Vollstreckungshandlung (z.B. Mahnbescheid etc.) auf Antrag des Gläubigers, beginnt die Verjährungsfrist nicht wieder von neuem (vgl. § 212 Abs. 2 BGB n.F.)! Die Verjährungsfrist läuft dann einfach weiter; sie war durch die beantragte Vollstreckungshandlung nur gehemmt. Wenn Sie nun nicht aufpassen, verjährt der Anspruch. Dies war nach der alten Regelung, der „sog. Verjährungsunterbrechung“, nicht so. Wenn eine Unterbrechungshandlung vorgenommen wurde, zählte die Frist bis zu dieser Handlung nicht! Nach Beendigung dieser Unterbrechung begann die Verjährungsfrist in voller Länge neu zu laufen!!

Aus „Sicherheitsgründen“ sollten Forderungen aus dem Jahre 2001 und früher noch in diesem Jahr geltend gemacht werden! Ferner sollten Sie daran denken Ihre „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ an folgende Punkte anzupassen: Verjährung der Mängelhaftung bei Kauf- und Werkverträgen,

Verletzung von wesentlichen vertraglichen Nebenpflichten, Verzug und Verzugschaden, Ausschlussgründe etc.

c. Hemmung der Verjährungsfrist – Die wichtigsten Normen:

- § 203 BGB n.F.: Wenn zwischen Schuldner und Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch bestehen;
- § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F.: Bei Klageerhebung auf Leistung oder Feststellung des Anspruchs;
- § 204 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.: Zustellung des Antrags auf Unterhalt für Minderjährige;
- § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB n.F.: Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren;
- § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB n.F.: Güteantrag bei einer anerkannten Schlichtungsstelle, Einigungsversuch etc.;
- § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB n.F.: Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess;
- § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB n.F.: Zustellung der Streitverkündung;
- § 204 Abs. 1 Nr. 9 BGB n.F.: Zustellung eines Antrags auf einstweilige Verfügung/Anordnung, des Arrestes;
- § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB n.F.: Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren;
- § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB n.F.: Gesuch um Prozesskostenhilfe;
- § 205 BGB n.F.: Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners;
- § 206 BGB n.F.: Durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert;
- § 207 BGB n.F.: Hemmung aus familiären und ähnlichen Gründen.

II. Die neuen Verzugszinsen:

1. Verzug liegt vor, wenn der Schuldner zu spät oder gar nicht leistet. Der Schuldner einer Entgeltforderung (*ausgenommen sind hiervon wiederkehrende Geldleistungen – z.B. Miete, Darlehen*) kommt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug (*vgl. § 286 Abs. 3 BGB n.F.*). Dies gilt gegenüber einem Verbraucher (*Begriffserklärung siehe oben auf Seite 2 unter eee*) nur, wenn er auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist.

Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher, so kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug (*vgl. hierzu § 286 Abs. 3 S. 2 BGB n.F.*).

Der Schuldner kommt nicht in Verzug, wenn er den Verzug nicht zu vertreten hat oder er ein sog. Leistungsverweigerungsrecht (*hier „Zurückbehaltungsrecht“*) hat (*z.B. wenn die gelieferte Ware mangelhaft war*).

2. Der Verzug begründet einen Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens. Unter diesen fallen bei Geldschulden unter anderem die Zinsen.

Eine Geldschuld ist gem. § 288 Abs. 1 BGB n. F. während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszins beträgt für das Jahr **5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, mithin momentan 8,62 %** (*vgl. hierzu Punkt 4*). Insoweit bekommt das BGB keine Neuerung.

3. Eine Neuerung erhält das BGB durch § 288 Abs. 2 BGB n.F., denn hier wird nun der Verzugszins bei Rechtsgeschäften unter Unternehmern geregelt. Unternehmer ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Bei diesen

Rechtsgeschäften unter Unternehmern beträgt der Zinssatz für das Jahr **8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, mithin momentan 11,62 %** (vgl. hierzu Punkt 4).

4. Selbstverständlich können gem. § 288 Abs. 3 BGB n.F. auch höhere Zinsen verlangt werden. Zu beachten ist hier, dass man diesen höheren Zinssatz beim Gericht auch darlegen muss. D.h. eine bloße Behauptung reicht nicht aus, vielmehr muss der entstandene Zinsschaden (z.B. *Überziehungszinsen auf dem Girokonto etc.*) nachgewiesen werden. Weiterhin kann gem. § 288 Abs. 4 BGB n.F. auch ein weitergehender Schaden geltend gemacht werden (z.B. *entgangene Gewinne etc.* – aber auch hier reicht eine bloße Behauptung nicht aus! Derjenige, der den Schaden geltend macht, muss ihn auf Mark und Pfennig bzw. Euro und Cent nachweisen).

5. Der **Basiszinssatz beträgt momentan 3,62 %**. Er verändert *kann sich* jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres um die Prozentpunkte verändern, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres (vgl. § 247 Abs.1 BGB n.F.). Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht den jeweils geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach Bekanntgabe durch die Europäische Zentralbank im Bundesanzeiger. Man kann den jeweils gültigen Basiszinssatz aber auch auf der Homepage der Deutschen Bundesbank unter <http://www.bundesbank.de> (hier unter **aktuelle Zinssätze**) erfahren.

Arbeitsrecht:

I. Verjährung eines Anspruchs auf Sozialplanabfindung Bundesarbeitsgericht (=BAG) - 1 AZR 65/01 - Urteil vom 30.10.2001 Vorinstanz: LAG Hamm - 11 Sa 2043/99 - Urteil vom 24.10.2000

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Die kurze Verjährungsfrist des § 196 BGB erfasst nicht die Sozialplanabfindung.

Sachverhalt: Der Kläger war seit 1967 bei der V. GmbH & Co. KG beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete auf Grund einer Arbeitgeberkündigung am 30. September 1993. Im Mai 1993 war ein Sozialplan abgeschlossen worden. Der Kläger beehrte im Jahr 1998 von der Beklagten als Rechtsnachfolgerin der in Konkurs gegangenen V. GmbH & Co. KG eine Sozialplanabfindung. Die Beklagte hat sich auf Verjährung berufen. Der Anspruch auf die Sozialplanabfindung sei Arbeitseinkommen. Es gelte daher nicht die regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren, sondern die zweijährige Frist des § 196 BGB. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

Entscheidungsgründe: Dem Anspruch des Klägers auf die begehrte Sozialplanabfindung steht die Verjährungseinrede nicht entgegen. Die kurze Verjährungsfrist des § 196 BGB erfasst nicht die Sozialplanabfindung. Diese ist kein Arbeitseinkommen oder Ersatz für Arbeitsentgelt i.S.v. § 196 BGB. Die Sozialplanabfindung wird nicht durch die Tätigkeit des Arbeitnehmers während des Arbeitsverhältnisses verdient. Sie bezweckt vielmehr den - zukunftsgerichteten - Ausgleich oder die

Milderung der Nachteile, die einem Arbeitnehmer durch eine Betriebsänderung entstehen. Es bleibt daher bei der dreissigjährigen Verjährung nach § 195 BGB.

Achtung! Eine mögliche Änderung ab 01.01.2002: Nach dem Schuldrechtsreformgesetz beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist nur noch 3 Jahre (siehe oben)!

II. ArbG Frankfurt: Kündigung durch Abteilungsschließung nicht gerechtfertigt!

Arbeitsgericht Frankfurt - Az: 18 Ca 1911/01 – Urteil vom 26.09.2001

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Ein teilweiser Wegfall von Tätigkeiten rechtfertigt noch nicht eine betriebsbedingte Kündigung eines Arbeitnehmers.

Entscheidungsgründe: Die Richter gaben damit der Klage eines Wertpapierhändlers gegen eine Bank statt und erklärten dessen betriebsbedingte Kündigung für unwirksam. Nachdem die Abteilung des Klägers in einer Filiale geschlossen wurde, hätte er an anderer Stelle im Unternehmen beschäftigt werden können.

Öffentliches Recht:

Neue Länder sollen weiterhin Zuweisungen erhalten:

Die neuen Bundesländer und Berlin sollen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten für weitere 15 Jahre Zuweisungen in Höhe von insgesamt etwa **105,3 Milliarden EURO (206 Milliarden DM)** erhalten. Die Bundesregierung will mit einem Gesetzesentwurf den Solidarpakt fortführen und zu diesem Zweck das Finanzausgleichsgesetz für die Zeit ab 2005 neu fassen.

Steuerrecht:

BFH: Änderung bestandskräftiger Kindergeldbescheide ist zulässig!

Der BFH hat mit vier Urteilen im Juli 2001 klargestellt, dass auch Bescheide, mit denen das Kindergeld endgültig festgelegt wurde, von der zuständigen Behörde widerrufen werden können. Dies gilt, falls nach der Festsetzung Umstände bekannt werden, die zu einer neuen Bewertung des Kindergeldanspruchs führen müssen. Dies beruht darauf, dass die Regelungen des EStG nicht abschließend sind.

Der BFH stützt seine Urteile auf die Anwendbarkeit von § 173 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO 1977) neben § 70 Abs. 2 und 3 EStG, der die Änderung von Kindergeldbescheinigungen regelt (Az: VI R 18/99, Urteil vom 25. Juli 2001 – auf der Homepage unter <http://www.ra-kotz.de/kindergeldbescheide.htm>). Wenn der Familienkasse also nach Erlass des Bescheids Umstände bekannt werden, dass der Kindergeldempfänger etwa gar keinen Anspruch hatte, kann die Steuervergütung wieder aufgehoben oder abgeändert werden.

Ist die Höhe des Kindergeldes nach § 165 Abs. 1 AO 1977 vorläufig festgesetzt, sieht der BFH keinerlei Probleme bei der nachträglichen Aufhebung des Bescheides (Az: VI R 122/99). Aber auch endgültig festgesetzte Bescheide, so das Gericht, können noch geändert werden, wenn die Höhe der Einkünfte des Kindes die Grenze überschreitet, unterhalb der Kindergeld gezahlt wird. Dies ist unabhängig davon, ob sich die Überschreitung des Grenzbetrags schon während des Jahres abzeichnete (Az: VI R 83/98) oder erst nachträglich offenbar wurde (Az: VI R 55/00).

Beachte: Es ist keine rückwirkende Aufhebung des Kindergeldbescheides wegen zu hoher Einkünfte des Kindes möglich, wenn die tatsächlichen Einkünfte den vorher prognostizierten entsprechen (Niedersächsisches Finanzgericht - Az.: 6 K 810/98 Ki - Urteil vom 10.04.2001 – Das Urteil finden Sie auf der Homepage unter: http://www.ra-kotz.de/kindergeld_einkommenssteuer.htm).

Telefonrecht:

I. „Alte“ Telefonkarten werden zum 01.01.2002 ungültig!

Bereits im September 1999 kündigte die Telekom AG die Sperrung aller Telefonkarten der Jahrgänge 1987 bis 1998 für öffentliche Kartentelefone zum 01.01.2002 an; verbleibendes Guthaben kann auf einer neuen Karte (in Cent) übernommen werden. Alle anderen Karten, die ab 1999 hergestellt wurden und damit ein 36-monatiges Gültigkeitsdatum aufweisen (diese Befristung wurde durch den BGH als Verstoß gegen das AGBG aufgehoben – vgl. <http://www.ra-kotz.de/telefonkarten2.htm>), kann man weiterhin nutzen. Nach Ablauf der 36 Monate kann man auch bei diesen Karten auf den Service der Telekom AG zurückgreifen und das vorhandene Guthaben auf neue Karten übertragen. Ab Januar 2002 können bis zu drei Karten aus der Zeit vor 1999 beim örtlichen T-Punkt-Laden umgetauscht werden; mehr als drei Karten können per Post an die Card-Service GmbH der Deutschen Telekom AG gesandt werden (Beachte: Zu Beweis Zwecken per Einschreiben mit Rückschein!). Weitere Informationen erhält man über die **kostenlose** Hotline-Nummer: **0800-33-02985**. Telefonzellen akzeptieren ab dem 01.03.2002 nur noch Euro, Ortsgespräche kosten dann künftig nicht mehr 20 Pf/Min, sondern „nur noch“ 10 Cent, das entspricht 19,6 Pf/Min.

II. Durch 0190-Dialer-Software verursachte Gebühren müssen gezahlt werden LG Berlin – Az.: 18 O 63/01 – Urteil vom 17.07.2001 – nicht rechtskräftig!

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Telefonkosten, die eine 0190-Dialer-Software verursacht, müssen auch dann bezahlt werden, wenn es sich um ein sittenwidriges Angebot handelt und die Software, die den Internetzugang unbemerkt auf eine teure 0190-Nummer schaltet, von einem Minderjährigen installiert wurde.

Sachverhalt: Ein 16-jähriger Teen hatte auf seinem PC einen Dialer namens "High Speed Connector" installiert, welcher angeblich die Verbindung schneller machen sollte. Die Telefon-Gesellschaft hatte der Mutter als Anschlussinhaberin ca. 18.000 DM in Rechnung gestellt. Die Telefongesellschaft wartete zudem 3 Monate mit der Abrechnung, weil sie angeblich die Abrechnungssoftware umstellte. Der 0190-Dialer lief während der gesamten Zeit.

Zivilrecht:

EU-Kommission: Bankgebühren im EU-Zahlungsverkehr weiterhin hoch!

Nach einer Studie im Auftrag der Europäischen Kommission verlangen Banken und Kreditinstitute für grenzübergreifende Überweisungen von Kleinbeträgen innerhalb der EG immer noch überzogene Gebühren (z.B.: für eine Überweisung von 100 €, fallen durchschnittlich Kosten in Höhe von 24,09 € an). Vielfach werden sogar - unzulässigerweise - doppelte Gebühren erhoben.

Kurz notiert – interessante Urteile:**I. Erben dringend gesucht! Frist läuft am 30.06.2002 ab!**

Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (= BARoV) ist auf der Suche nach bislang un-auffindbaren Eigentümern, bzw. Erben von Grundstücken und erheblichen Bargeldsummen. Diese wurden zu DDR-Zeiten staatlich verwaltet und sollen an die Berechtigten zurückgegeben werden. Eine nach Namen geordnete Liste aller ursprünglichen Eigentümer samt Angabe der jeweiligen Vermögenswerte finden Sie im Internet unter: <http://www.barov.bund.de>

Diese Liste wird Ihnen auf Wunsch sogar kostenlos zugesandt:

Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen - Postfach 305 - 10107 Berlin
Tel.: 01888-7020-0 oder 030-22310-0

II. Bundesrat verlangt Änderung des Kraftfahrzeugsteuerrechts!

Kurzfassung: *Fahrzeugzulassungen sollen künftig grundsätzlich nur bei Fehlen von Kraftfahrzeugsteuerschulden oder bei erteilter Einzugsermächtigung vorgenommen werden!*

Zur Verbesserung der Situation in den Vollstreckungsstellen der Finanzämter sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, die Aushändigung des Fahrzeugscheins davon abhängig zu machen, dass entweder die Kfz-Steuer bereits entrichtet bzw. eine Einzugsermächtigung für ein Bankkonto des Fahrzeughalters erteilt wurde oder dass keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen.

**III. Thrombosegefahr auf Langstreckenflügen – Schadensersatzanspruch gegen Airline?
Landgericht Frankfurt am Main - Az.: 2-21 O 54/01 - Urteil vom 29.10.2001 – nicht rechtskräftig!**

Leitsatz (vom Verfasser - nicht amtlich!): Auf Langstreckenflügen besteht keine unübliche Gefahr einer Beinvenenthrombose, so dass die Deutsche Lufthansa mit der Einrichtung von Sitzabständen mit 81 cm in der Economy-Class keine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. Die Klage auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von DM 15.000,00 blieb deshalb erfolglos.

Sachverhalt: Der damals 54 Jahre alte und 180 cm große Kläger war im April/Mai 2000 mit einer Boeing 747/400 von Frankfurt nach Kapstadt und zurück sowie weiter nach Hamburg geflogen. Er benutzte die sog. Economy-Class (Sitzabstand 81 cm). Der Kläger saß jeweils am Fenster. Er hat behauptet, durch die Enge der Sitzplätze sei es bei ihm sowohl auf dem Hin- wie auf dem Rückflug zu einer Lungenembolie infolge einer Thrombose gekommen. Er habe nach Rückkehr von der Reise mehrere Tage auf der Intensivstation gelegen und befinde sich bis heute in ärztlicher Behandlung, sein Leistungsvermögen sei bis auf weiteres eingeschränkt. Er sei auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen. Von der Lufthansa verlangte er die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von DM 15.000,00.

Entscheidungsgründe: Die Passagiere müssen nach Ansicht des Gerichts, dem durch den Flug freiwillig übernommenen gesteigerten allgemeinen Lebensrisiko durch geeignete Bewegung begegnen.

Das Urteil finden Sie auf meiner Homepage unter: http://www.ra-kotz.de/Thrombose_Flugzeug.htm

**IV. Zur Hinweispflicht einer Werkstatt beim Reifenwechsel
LG Augsburg - Az.: 4 S 205/99 - Urteil vom 06.02.2001**

Leitsatz des Gerichts: Da erfahrungsgemäß nicht auszuschließen ist, dass sich die Radschrauben nach einem Radwechsel - insbesondere bei Alufelgen und auf der linken Fahrzeugseite - wieder lockern, ist die **ausführende Werkstatt grundsätzlich verpflichtet, den Kunden auf die Notwendigkeit einer Nachkontrolle nach einigen Fahrkilometern hinzuweisen, wobei ein Rechnungsaufdruck nur bei deutlicher optischer Hervorhebung ausreicht.**

Sachverhalt: Die Beklagte hatte beim Kläger einen Radwechsel vorgenommen. Nach einer Fahrtstrecke von ca. 2500 km brach ein Rad (auf Alufelge) ab. Der Kläger begehrt nun Schadensersatz.

Das Amtsgericht und Landgericht (*in der Berufung*) wiesen die Klage als unbegründet zurück. Dem Kläger ist der Nachweis einer schadensursächlichen Pflichtverletzung durch die Beklagte nicht gelungen. Ein Fehler bei der Radmontage war nicht nachzuweisen.

Entscheidungsgründe (Auszug): Jedoch stellt das Gericht fest, dass dem Reifenmonteur eine vertragliche Nebenpflicht gegenüber dem Kunden obliegt, dass die Radmuttern nach einer Fahrtstrecke von 20 bis 200 km nachkontrolliert werden müssen. Durch einen Hinweis auf der dem Kunden übergebenden Rechnung kann dieser Nebenpflicht nur dann nachgekommen werden, ***wenn dieser auf den ersten Blick auffällt! In der Regel werde die Rechnung nämlich bei Barzahlung kaum beachtet.***

Die Frage des „Auffallens“ konnte hier jedoch offen bleiben, da der Kläger unwiderlegt durch einen Mitarbeiter der Beklagten auch mündlich auf die Notwendigkeit der Nachkontrolle hingewiesen worden ist.

| |
|---|
| V. Zur Haftung eines Mietwagenehmers, der bei einem Unfall nicht die Polizei verständigt OLG Jena - Az: 1 U 627/00 - Urteil vom 07.12.2000 |
|---|

Leitsatz (vom Verfasser - nicht amtlich!): Die zwischen Mieter und Vermieter eines PKW vereinbarte Haftungsreduzierung (Vollkasko) entfällt nicht schon deshalb, weil der Mieter das Fahrzeug nicht zu dem ursprünglich vorgesehenen Rückgabetermin fristgerecht zurückgegeben hat. Sie entfällt jedoch, wenn der Mieter entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung die Polizei nicht zu einem Unfall hinzuzieht.

Sachverhalt: Die Parteien streiten über die Haftung eines Mietwagenehmers. Ein Bekannter des Beklagten und Mieters hatte mit dem Wagen der Klägerin, einer PKW-Vermieterin, einen Unfall. Die Klägerin beehrte Schadensersatz. Der Beklagte, der den Bekannten fahren ließ, machte nunmehr die vertraglich vorgesehene Haftungsreduzierung (Vollkasko) geltend. Die Klägerin wehrte sich hiergegen. Sie ist der Ansicht, dass die Haftungsreduzierung schon deshalb nicht greife, weil der Mieter den PKW nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt zurückgegeben habe. Darüber hinaus habe der Fahrer nicht, wie im Mietvertrag gefordert, sofort die Polizei zu dem Unfall hinzugezogen.

Entscheidungsgründe: Das LG hat den Beklagten verurteilt. Das OLG wies die Berufung des Beklagten hiergegen als zulässig, aber unbegründet zurück.

1. Die vertragliche Haftungsreduzierung ist nicht aufgrund der verspäteten Rückgabe entfallen. Grund hierfür sei, dass aus dem Vertrag hervorgehe, dass sich dieser bei verspäteter Rückgabe von Fahrzeug und Fahrzeugschlüssel automatisch verlängere. Der Mieter habe mithin den Mietzins weiter zu entrichten; daher könne er sich insoweit auch auf die vertraglichen Nebenbestimmungen berufen.

2. Die Haftungsreduzierung ist jedoch wegen Verletzung der vertraglichen Nebenpflicht, bei Unfällen die Polizei hinzuzuziehen, entfallen. Die Pflicht des Mieters, bei Unfällen sofort die Polizei hinzuzuziehen, ist weder überraschend noch eine unangemessene Benachteiligung des Mieters.

**VI. „Kostenfreier“ Reiserücktritt nur bis zum Einchecken am Flughafen möglich?
Oberlandesgerichts Dresden - Az.: 3 U 1338/01 - Urteil vom 28.08.2001**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Ist in einer Reiserücktrittskostenversicherung als Rücktrittszeitpunkt der Reiseantritt festgelegt, so kann man nach dem Einchecken auf dem Flughafen nicht mehr „kostenfrei“ zurücktreten. Mit dem „Einchecken“ am Flughafen wird der erste Teil der gebuchten Reise in Anspruch genommen und diese damit angetreten.

Sachverhalt: Der Kläger hatte für sich und seine Familie eine Pauschalreise mit Flug nach Mexiko zum Gesamtpreis von 15.290,00 DM gebucht und für diese Reise bei der beklagten Versicherung eine Reiserücktrittskostenversicherung (mit der Versicherungsklausel „Kostenerstattung nur bei Rücktritt vor Reiseantritt“) abgeschlossen. Nachdem die Familie mit dem Einchecken begonnen hatte, wurde dem Kläger mitgeteilt, dass seine Schwiegermutter im sterben liegt. Der Kläger holte die Koffer zurück und stornierte sofort am Flughafen die Reise. Hierfür musste er an den Reiseveranstalter Stornokosten in Höhe von 12.232,00 DM zahlen, diese will er nun von der Reiserücktrittsversicherung ersetzt haben.

Entscheidungsgründe: Die Klage gegen die Versicherung auf Ersatz der dem Kläger entstandenen Stornokosten wurde vor dem Oberlandesgericht Dresden endgültig abgewiesen. Eine Reise ist nach Ansicht des OLG „begonnen“ und damit „angetreten“, wenn die erste gebuchte Reiseleistung wenigstens teilweise in Anspruch genommen wird. Das Einchecken am Flugschalter ist als Teil der ersten gebuchten Reiseleistung als „Flug“ anzusehen, so dass mit Beginn des Eincheckvorganges die Reise angetreten ist.

**VII. Zahlungsanspruch aus einem Scheck verfällt, wenn dieser zu spät eingelöst wird!
OLG Hamm – Az.: 10 U 27/01 – Urteil vom 20.09.2001:**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Wird ein Scheck später als 8 Tage nach Ausstellungstag zur Zahlung bei der Bank vorgelegt besteht kein Einlösungsanspruch mehr. Nach Art. 29 Abs.1 ScheckG ist der Anspruch verjährt.

Sachverhalt: Die Klägerin hat vergeblich versucht, von der Erbin eines Verstorbenen 25.000 DM einzuklagen. Nach Behauptung der Klägerin hat der Verstorbene ihr zu Lebzeiten 1997 aus Dankbarkeit für die Betreuung einen Scheck über 25.000 DM gegeben. Diesen hat die Klägerin erst nach dem Tod des Mannes eingereicht. Nach Einreichung wurde ihr der Betrag erst gutgeschrieben, auf Veranlassung der Erbin wurde das Konto dann wieder rückbelastet.

Entscheidungsgründe: Ein Einlösungsanspruch nach dem Scheckgesetz besteht nicht. Das Scheckgesetz sieht vor, dass ein Scheck innerhalb Deutschlands binnen acht Tagen zur Zahlung vorgelegt werden muss (vgl. Art. 29 Abs. 1 ScheckG). Entscheidend ist der auf dem Scheck genannte Ausstellungstag (vgl. Art. 29 Abs.4 ScheckG).